

Leitsätze

zur Gewährung der 30 €Pauschale für angemessene private Versicherungen

- Die Pauschale ist vom Einkommen jeder volljährigen Person abzusetzen.
- Die 30 €Pauschale ist bereits in dem Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen von 100 € nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II enthalten; sie kann daher nicht ein weiteres Mal gewährt werden.
- Eine Prüfung, ob ein Einkommenserzieler tatsächlich Aufwendungen für private Versicherungen hat, ist nicht vorzunehmen.
- Bezieht eine Person Einkünfte aus mehreren Einkommensarten ist die Pauschale nur einmal zu gewähren.
- Die Pauschale ist auch vom Kindergeld für volljährige Kinder abzusetzen.
- Die Pauschale ist vom Kindergeld des Kindergeldberechtigten abzusetzen, wenn dieses wegen anderweitiger Bedarfsdeckung des Kindes bei ihm als Einkommen zu berücksichtigen ist.
- Wird einmaliges Einkommen auf mehrere Monate verteilt, ist für jeden Monat die Pauschale zu berücksichtigen.
- Beziehen in einer Bedarfsgemeinschaft mehrere volljährige Personen Einkommen ist für jede Person die Pauschale von deren Einkommen abzusetzen.
- Kommt es zur Anrechnung von Krankenhausverpflegung, ist auch von diesem Anrechnungsbetrag die Pauschale abzusetzen.
- Auch auf Nachweise können keine höheren Beiträge als 30 € berücksichtigt werden.
- Die Pauschale ist auch bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Abs. 5 SGB II) zu berücksichtigen.